

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



Der Verlust eines Angehörigen oder eines nahe stehenden Menschen ist sehr schmerzlich. Dieser Ratgeber soll Ihnen in dieser schwierigen Situation einige wichtige Hinweise geben. Es sind eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen, Stellen zu benachrichtigen, Anträge zu stellen und Formalitäten zu beachten. Dieser Ratgeber kann nicht jede ihrer Fragen beantworten, er stellt aber sicher, dass Sie nichts Wichtiges übersehen, wenn Sie sich an ihm orientieren.

Hier einige wichtige Telefonnummern:

STANDESAMT UND RENTENAMT

Gemeinde Niederviehbach
Schulstr. 1
84183 Niederviehbach

Standesamt: 08702/94861-27
Rentenamt: 08702/94861-11
Fax: 08702/94861-25

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

- Trauerhilfe Denk
Am Herrenweiher 3
84130 Dingolfing
Tel: 08731/31007
- „In Würde“, Bestattungen Erich Kutzi
Pfarrplatz 2
84130 Dingolfing
Tel: 08731/3975530

PFARRAMT NIEDERVIEHBACH UND OBERVIEHBACH

Pfarrer
Pater Roman Piekarski
Tel. 0 87 31 / 26 43 oder 0 87 31 / 31 94 14 (direkt) im Büro Loiching
Mittwoch: 10.00-12.00 Uhr
Donnerstag: 11.00-12.00 Uhr und 17.00-18.00 Uhr

Tel. 0 87 02 / 85 20 im Büro Niederviehbach
Dienstag: 9.00-11.00 Uhr und
Donnerstag: 9.30-10.30 Uhr
E-Mail: roman.piekarski@bistum-regensburg.de

Außerhalb der Büro-Sprechzeiten sind die Patres in dringenden Fällen im Kloster Dingolfing unter 0 87 31/39 49 123 zu erreichen.

NACHLASSGERICHT LANDAU A. D. ISAR

Hochstr. 17
94405 Landau a. d. Isar
Tel: 09951/945-206

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



1. Benachrichtigen Sie einen Arzt

Tritt der Tod zu Hause ein, so muss ein Arzt benachrichtigt werden. Dieser stellt die Todesursache fest und fertigt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird. In Krankenhäusern und Altenheimen wird dies von dort veranlasst.

2. Bestattungsunternehmen aussuchen und verständigen

Das Bestattungsunternehmen übernimmt alle Vorbereitungen der Bestattung (Einsargung, Überführung etc.) und auf Wunsch der Angehörigen auch die notwendigen behördlichen Formalitäten, insbesondere die Anzeige und die Veranlassung der Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt.

3. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht beim Standesamt nach

Jeder Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Dort können Sie auch die Sterbeurkunden beantragen, um Ansprüche gegen Versicherungen und Behörden geltend machen zu können.

Sie benötigen dazu:

- die Todesbescheinigung
- die Geburtsurkunde des Verstorbenen
- die Eheurkunde
- evtl. das Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde

Es empfiehlt sich, gleich mehrere Sterbeurkunden zur Vorlage bei Behörden und Versicherungen ausstellen zu lassen.

4. Vereinbaren Sie einen Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Die Beisetzung muss nach 48 Stunden, spätestens nach 96 Stunden erfolgen. Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt.

Im Pfarramt wird nach Terminvereinbarung ein Trauergespräch geführt. Bitte bringen Sie die „Bescheinigung für religiöse Zwecke“ ins Pfarramt mit.

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



5. Grabplatz

Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Friedhofsverwaltung wegen eines Grabplatzes in Verbindung. Dies gilt auch, wenn Sie bereits ein Grab haben. Bitte bringen Sie hierzu eine Sterbeurkunde mit.

FRIEDHOF NIEDERVIEHBACH

Gemeinde Niederviehbach
Schulstr. 1
84183 Niederviehbach

Fr. Sabine Heller
Tel: 08702/94861-17

FRIEDHOF OBERVIEHBACH

Kath. Pfarramt Niederviehbach
Kirchenweg 6
84183 Niederviehbach

6. Verständigen Sie den Arbeitgeber, Angehörige usw.

Der Arbeitgeber ist ebenfalls über den Tod zu verständigen. Man sollte hier auch an Vereine, Verbände und Behörden denken, bei denen der Verstorbene Funktionen bzw. Ämter innehatte.

7. Traueranzeige, Sterbebilder und evtl. Trauerbriefe

Soll eine Traueranzeige in die Zeitung, bzw. sollen Trauerbriefe gedruckt werden, müssen diese rechtzeitig ausgegeben werden.

8. Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Auf Antrag wird zum Nachweis der Erbberechtigten ein Erbschein ausgestellt.

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



9. Rentenvorschuss

Bezog der verstorbene Ehepartner Rente, besteht für den überlebenden Ehegatten in der Regel ein Anspruch auf Vorschuss der Hinterbliebenenrente. Er beträgt das Dreifache der zuletzt bezogenen Monatsrente der/des Verstorbenen und muss innerhalb von 20 Tagen bei der Rentenrechnungsstelle der Post oder beim Rentenamt der Gemeinde Niederviehbach beantragt werden.

Bitte bringen Sie zur Antragstellung eine Sterbeurkunde, den Personalausweis sowie den letzten Rentenbescheid der/des Verstorbenen mit.

10. Hinterbliebenenrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen- bzw. Witwerrente bei der Deutschen Rentenversicherung.

Erforderlich sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen und des Ehegatten, Sterbeurkunde, Personalausweis, die internationale Bankverbindung (BIC und IBAN), sowie Einkommensnachweise und die Krankenversicherungsnummer des Hinterbliebenen.

Die Anträge können nach Terminvereinbarung bei der Gemeinde Niederviehbach im Rentenbüro gestellt werden.

11. Waisenrente

Kinder und Stiefkinder der/des Verstorbenen können Waisenrente erhalten. Dies gilt auch für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen leben.

12. Krankenkasse und Rentenversicherung abmelden

13. Lebens- und Unfallversicherung benachrichtigen

14. Evtl. Versorgungsamt, Sozialamt, Vormundschaftsgericht (Betreuung) benachrichtigen

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



15. Versicherungen, Abonnements, Wasser, Strom, Telefon, Wohnung usw. abmelden oder kündigen

16. Bankvorgänge stoppen (Abbuchungen, Daueraufträge)

17. Rechnungen aufbewahren, diese können bei der Steuererklärung berücksichtigt werden.

ZWISCHEN TOD UND BEGRÄBNIS..

Stirbt jemand daheim oder auswärts, ist es wichtig, dass die Angehörigen Abschied nehmen, bei einem Verstorbenen wachen und beten. Auch Kinder sollten nach Möglichkeit einbezogen werden. Oft werden Trauernde beruhigt vom Frieden, der vom Antlitz einer/eines Verstorbenen ausgeht.

Beim Umgang mit dem Leichnam ist auf die menschlich und christlich gebotene Würde zu achten. Auch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen ist für das Bemühen zu danken, wenn Tote würdevoll aufbewahrt werden und den Angehörigen ein geeigneter Raum und genügend Zeit zum Abschiednehmen gegeben werden.

Der tote Körper hat seine Würde. Er zeigt etwas von der Persönlichkeit der/des Verstorbenen. So kann es ein letzter großer Liebeserweis am Verstorbenen sein, den Leichnam zu versorgen oder zumindest dabei zu sein, wenn Bestatter diesen Dienst unterstützend übernehmen. Für das Abschiednehmen ist es gut, wenn Angehörige ihre Scheu überwinden.

Stirbt jemand zu Hause, so ist der Tote flach zu betten, seine Augen zu schließen, das Kinn mit einem kleinen Kissen abzustützen, überflüssiges Bettzeug und medizinische Geräte zu entfernen. Die Angehörigen können mit oder ohne Bestatter den Leichnam waschen, die Haare kämmen, den Verstorbenen ankleiden und in die zusammengelegten Hände ein Kreuz, einen Rosenkranz oder auch eine Blume legen. Die Fenster sind zu öffnen bzw. auf kühle Raumtemperatur ist zu achten. Es kann auch eine Kerze evtl. Taufkerze entzündet werden, Blumen, ein Kreuz und Weihwasser können an das Totenbett gestellt werden.

Für trauernde Angehörige und Freunde ist es hilfreich, wenn die Stunden zwischen Tod und Begräbnis nicht von bloßer Geschäftigkeit oder stummer Trauer geprägt sind. Das Abschiednehmen und Verweilen beim Toten ist wertvoll und unwiederbringlich!

RATGEBER IM TRAUERFALL

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH



Wenn jemand im Krankenhaus oder Pflegeheim verstorben ist, wird in der Regel der zuständige Seelsorger in der Einrichtung bereit sein mit den Angehörigen ein Gebet am Totenbett zu sprechen. Wenn jemand zu Hause verstorben ist, ist es gut, wenn der Ortsseelsorger gerufen wird, damit er mit den Angehörigen ein Gebet am Totenbett spricht. Freilich wird dies nicht immer sofort geschehen können, aber mit dem Ortsseelsorger, oder wenn dieser nicht erreichbar ist, mit einem Seelsorger aus der Nachbarpfarre kann dafür ein Zeitpunkt gefunden werden.

Diese Totenwache schenkt Zeit für den Abschied. Verwandte, Nachbarn und Freunde kommen zusammen und können den Tod wahrnehmen und begreifen, können beten und ihrer Trauer Ausdruck geben. Je nach örtlichen Gewohnheiten und Umständen des Todes versammelt man sich am Trauerhaus oder am Leichenhaus. Bei der Aussegnung betrachtet man das Sterben eines Christen im Licht von Tod und Auferstehung Jesu Christi. In den Pfarrgemeinden ist es üblich, Rosenkränze für die Verstorbenen zu beten, die auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus den Pfarreien geleitet werden.

Für die Vorbereitung einer kirchlichen Begräbnisfeier ist das Trauergespräch mit dem zuständigen Seelsorger wichtig. Man trifft sich im Pfarrhaus oder bei den Angehörigen zu Hause.

Die Hinterbliebenen berichten vom Leben und Sterben ihres Toten, von seinem Wesen und Charakter, von Glauben und Werten. Es wird genügend Zeit sein, dass sie von ihrer Trauer, von Schmerz und auch von Dankbarkeit erzählen können. Dieses Gespräch zwischen Tod und Begräbnis tut den Angehörigen gut.

Gerade die Gestaltung der Todesanzeige und des Sterbebildes und das Aussuchen des Kranzes oder der Grabschale sind für die Angehörigen wichtige Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Toten.